



SGB VIII – SGB X

**Aktensperrung und Löschung in Verfahren
bei welchen das Jugendamt nach §50 mitwirkt**

oder:

Hilfe, die sicher nicht ankommt

Quellen:

Bundesdatenschutzgesetz
Frankfurter Kommentar

Die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht mo publiziert in unregelmäßigen Abständen Scripte zur Diskussionsgrundlage in Arbeitskreisen der Landkreise oder politischen Parteien.

Die Scripte enthalten in der Regel keine vollständigen Ausarbeitungen und bieten deshalb natürlich Raum für Gegenargumentationen. Diesen verschließen wir uns nicht und bieten den Dialog in sozialpolitischen / rechtspolitischen Arbeitsgruppen oder auf sonstigen politischen Veranstaltungen an.

Uns ist bekannt, dass die Darstellung eines „IST“ - Zustandes in der Regel von den betroffenen Professionen bestritten wird. Dies ist normal, der Gegenbeweis nur schwer anzutreten weil hinter verschlossenen Türen verhandelt wird. Auch wir achten die Privatsphäre einer privaten Person. Oft stehen aber jene Privatpersonen auch in öffentlichen Runden als Gesprächspartner zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse haben, fragen Sie einfach an, auch dann wenn Sie nicht in unserem Sprengel ansässig sind.

Arbeitsgemeinschaft Familienrecht mo
Postfach 1120
85541 Kirchheim

Telefon: +49 89 904 809 43

Telefax: +49 89 904 809 45

Mail: einlauf@arge-famR.org

Download der Scripte zur freien Vervielfältigung unter:

www.arge-famr.org

Zitiervorschlag: AGFamR mo X-84/1

Vorwort:

Viel zu oft gehen Helfer überraschend sorglos mit Daten und Informationen um, ob der Feuerwehrmann der über den nächtlichen Einsatz berichtet oder eben auch Mitarbeiter der kommunalen Jugendhilfe.

Während man die Helfer der Feuerwehr mehr und mehr sensibilisiert, z.B. darauf achtet, dass keine Handy-Photos mehr gemacht werden, gar im Internet veröffentlicht werden, so verschwindet der ordinäre Datenschutz, der Schutz von persönlichen Geheimnissen und der Intimsphäre in der Jugendhilfe nahezu völlig, wenn eine familiengerichtliche Sache vor Gericht anhängig ist.

Ursächlich dürfte auch der falsch verstandene Gedanke der Vernetzung sein. Vernetzung im wohlverstandenen Sinne der Bürger bedeutet, dass man um die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Professionen weiß, diese eben auch anbietet. Vernetzung bedeutet aber nicht, Fallbesprechungen durchzuführen.

Daten und Information

Die gewöhnlichen Personendaten (Anschrift etc.) werden von den Verwaltungen naturgemäß nach außen gut geschützt, innerhalb der Verwaltung wird dies schon oft in Frage gestellt. Die Personaldaten spielen in gerichtlichen Verfahren eher eine untergeordnete Rolle. Viel entscheidender ist der Umgang mit weiterführenden Daten, also Daten, die interpretationsfähig sind. Je nach Fähigkeit und Bemühen des Betrachters der Daten werden daraus eine oder mehrere Informationen gewonnen.

So besteht in der Regel nur wenig Interpretationsspielraum für die Auswertung des Geburtsdatums 22.10.2010, verbunden mit den Angaben, der Junge wäre Nachts um Drei auf der Straße angetroffen worden, gibt es Raum für die Auswertung oder Spekulation.

Daten und Eigentum

Daten über persönliche Lebensumstände werden besonders geschützt. Diese preiszugeben obliegt – bis zur Grenze des rechtfertigenden Notstandes - nur der Person selbst, stellvertretend für einen Minderjährigen obliegt dies nur den Eltern. Auch die Erlaubnis zur Auswertung und Verwertung obliegt diesen. Sie können Dritten gestatten, die Daten zu einem bestimmten Zweck auszuwerten oder zu einem bestimmten Zweck zu verwerten.

Daten von Dritten über eine Person werden somit Daten eben dieser Person, bedürfen vor der Weitergabe also deren Zustimmung, egal wer sie weitergeben will.

Grundsätzlich muss eine Datenweitergabe durch eine Verwaltung (Landratsamt) an eine Verwaltung (Justiz) oder an sonst wen mittels eines Gesetzes autorisiert sein. (Landesdatenschutzgesetz, Spezialgesetze wie SGB X)

In der Regel ist die Datenweitergabe sogar strafbar, so muss z.B. eine Amtsperson (Richter) oder ein Sozialpädagoge persönlich grundsätzlich schweigen (StGB §203).

Daten, die ohne Autorisierung zur Kenntnis gelangen (z.B. Schreiben von Anwälten oder Gutachten aus einem nicht öffentlichen Verfahren) dürfen grundsätzlich weder gespeichert, ausgewertet, genutzt noch weitergegeben werden.

Qualität der Daten und Auswertung

Um eine irrtumsfreie Auswertung im Hinblick auf den Zweck der Datenerhebung gewährleisten zu können muss zunächst sichergestellt sein, dass die Daten valide sind, es sich also um Tatsachen handelt.

Aussagen von Personen erfüllen diese strenge Voraussetzung nicht, auch dann nicht, wenn sie plausibel und glaubhaft vermittelt wurden.

Die Auswertung der Daten hat unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, für einen Dritten nachvollziehbar, zu erfolgen. Die Daten dürfen nur zu dem Zweck ausgewertet werden, zu welchem sie erhoben wurden oder eine Genehmigung des Betroffenen vorliegt.

Ist die Datenbasis nicht valide, hat die Auswertung zu unterbleiben. Die Folgen wären Mutmaßungen.

Weitergabe von Auswertungen

Das Ergebnis der Auswertungen muss zweckbezogen sein. Ergebnis einer Auswertung kann z.B. ein Hilfeangebot oder eine (sozial)pädagogische Beurteilung sein. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen bevor es an Dritte weitergegeben wird. Es ist den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, die Datenbasis auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind zu klären, bevor das Ergebnis (z.B. an ein Gericht) ausgereicht wird, im Zweifel hat eine Weitergabe zu unterbleiben.

Liegen keine validen Daten vor, hat eine Auswertung zu unterbleiben, von Mutmaßungen und Mitteilungen landläufiger Meinungen ist abzusehen.

Das bloße Überlassen von Daten (Gesagtem) genügt der Zweckerfüllung nicht und erfüllt möglicherweise die Anforderung an einen „Wissensbericht“. Die einfache Weitergabe würde dann allenfalls der Desinformation des Adressaten und Zersetzung von Vertrauensbeziehungen taugen.

Aufzeichnung, Gesprächs- und Telefonnotiz

Auch ein Telefongespräch ist ein vertrauliches Gespräch, das Lautstellen oder die Aufzeichnung ist dem Gesprächspartner mitzuteilen. Aufzeichnungen aller Art dürfen nur nach Prüfung und Genehmigung des anderen Gesprächspartners an Dritte ausgereicht werden wenn sie Sachbezug haben. Keinesfalls, um den Gesprächspartner in seiner Person zu schwächen oder gar zu denunzieren.

Folgen der Nichtbeachtung

Eine der augenscheinlichen Folgen ist der absolute Vertrauensverlust in die Jugendhilfe. Hilfe kann nicht mehr ankommen, erreicht die Eltern, und damit auch die Kinder, nicht mehr.

Das Gericht stützt sich in der Regel auf die Aussagen des Jugendamtes als Fachbehörde. Tragisch, wenn der Beschluss des Gerichtes dann irrig - und auch sonst nicht hinnehmbar ist.

Am übelsten für den Landkreis ist der vermeidbare Papierkrieg der danach auf das Amt zukommt und regelmäßig vor den Verwaltungsgerichten endet. (Akteneinsicht, Aktensperrung, Schadensersatz Artikel 14 BayDSG etc.)

Lesen Sie hier einen üblichen Antrag auf Löschung und Sperrung eines Aktenvermerkes und errahnen Sie die Folgen.

Mitwirkung nach SGB VIII §50 in einem Verfahren nach BGB §1684 (Umgang) Hier: Aktensperrung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es wird hier beantragt, die Aktenvermerke vom 30.08.2011 über die Personen Sohn und Mutter zu löschen, hilfsweise zu sperren. Die Sperrung bzw. Löschung ist allen Stellen mitzuteilen, an welche die Aktenvermerke und die Inhalte daraus ausgereicht wurden. Eine Liste der informierten Stellen ist zu erstellen und an die Antragstellerin zu übermitteln.

I.

Daten sind auf Antrag zu sperren oder zu löschen wenn sie unvollständig oder fehlerhaft sind, die Richtigkeit oder Vollständigkeit sich nicht herstellen lässt oder kein Bedarf besteht. Daten sind ferner zu sperren oder zu löschen, wenn die erhebende Stelle unsachgemäß mit den Daten handelt, falsche und/oder unvollständige Daten unberechtigt ausreicht, der Zweck der Datenerhebung nicht mehr verwirklicht werden kann.

Es kann dahinstehen, ob die Datenerhebung und Verwertung außerhalb eines Verwaltungsaktes vollzogen wurde. SGB VIII §§ 64 u. 65 ist sinngemäß anzuwenden.

II.

Die Mitarbeiterin des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen, Frau xxx, erstellte augenscheinlich am 30.08.2011 drei Aktenvermerke zu Gesprächen die sie augenscheinlich persönlich geführt hat, mit der Antragstellerin mittels Fernsprechers.

Die Aufzeichnungen wurden ohne Wissen des Minderjährigen und der Antragstellerin gefertigt, dem entsprechend war der Inhalt nicht bekannt.

Weder der Minderjährige noch die Antragstellerin haben dem Landkreis dahingehend Befugnis erteilt, Gesprächsinhalte anderen Verfahrensbeteiligten oder dem Amtsgericht zu offenbaren.

Die Aufzeichnungen wurden an das Amtsgericht Wolfratshausen ausgereicht, wo das Landratsamt zu hören ist (FGG§49a), mitwirkt (FamFG §162(1)) aber nicht beteiligt ist (FamFG §7 (2) Satz 6).

Es wurde weder dem Minderjährigen noch der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, die Einlassung des Landratsamtes auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Es wurde weder dem Minderjährigen noch der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, Aufzeichnungen von Gesagtem von Dritten über die Person der Antragstellerin oder den Minderjährigen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, im Zweifel zu sperren oder richtigzustellen.

Das Amtsgericht Wolfratshausen ist dem Landkreis nicht weisungsbefugt. Das Landratsamt hat alles zu unterlassen, was den Leistungsanspruch der Eltern und des Kindes einschränkt oder unmöglich macht. Es hat selbständig die Leistung der Beratung und Unterstützung für die Beteiligten zu bewerkstelligen und zu erbringen, sofern sie es wünschen, also den Anspruch aus SGB VIII §§17 u. 18 geltend machen.

Keinesfalls hat der Landkreis investigative Dienstleistung gegenüber dem Amtsgericht Wolfratshausen zu erbringen, Daten mit diesem Zweck zu erheben und ohne Zustimmung an das Gericht auszureichen.

III.

Zweck der Datenerhebung ist die Bedarfsermittlung zur Bestimmung des anzubietenden Leistungsangebotes aus SGB VIII §§17 u. 18. Damit muss es sein Bewenden haben.

Ausweislich des SGB VIII §50 unterrichtet der Landkreis über die angebotene und erbrachte Leistung und ggf. über den Stand des Beratungsprozesses. Eine weiterführende Information ist nicht vorgesehen.

Der Landkreis hat mit der Ausreichung von vertraulichen Daten an Dritte die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfe und Unterstützung durch den Minderjährigen und der Antragstellerin unmöglich gemacht, beide müssen stets fürchten, dass die angebotenen Maßnahmen nur der Ausspähung dienen.

IV.

Die Aufzeichnung über den Minderjährigen betreffen ein Gespräch bei dem die Lebensgefährtin des Vaters, bei dem auch der Minderjährige lebt, zugegen war.

Es verbietet sich von selbst, zu glauben oder anzunehmen, dass diese Datenbasis valide ist. Der Minderjährige wird sicher nichts sagen was ihm möglicherweise das Leben im Umfeld seines Lebensmittelpunktes zur Hölle macht.

Dem entsprechend ist zu erwarten, dass daraus gewonnene Erkenntnisse irrig sind. So sind sozialpädagogische Empfehlungen nicht wissenschaftlich gestützt und laufen somit ins Leere.

Der Aktenvermerk ist daher zu löschen / zu sperren. Da eine Bedarfsermittlung zur Beratung vom familiengerichtlichen Verfahren überholt wurde und eine Inanspruchnahme der Dienstleistung mangels Vertrauen wohl nicht zu erwarten ist, sind sie zu löschen.

V.

Die Aufzeichnung über die Antragstellerin geschah nach einem Gespräch mittels Fernsprechers und erfüllen somit keinerlei Ansprüche die an eine Exploration gestellt werden. Es verbietet sich auch im Hinblick auf die Kürze des Telefonates das Gesagte in irgend einer Weise zu bewerten und dies Dritten zugänglich zu machen.

Der Aktenvermerk ist daher zu löschen / zu sperren weil er unvollständig ist und zu irrigen Bewertungen der Mitarbeiterin des Landratsamtes führen muss.

Er ist zu löschen, weil der Zweck der Datenerhebung, die Bedarfsermittlung zur Beratung vom familiengerichtlichen Verfahren, überholt wurde.

Eine Leistung der Beratung und Unterstützung wird der Antragstellerin unmöglich gemacht, weil die Gesprächsinhalte ohne Zustimmung an Dritte, so auch dem Amtsgericht Wolfratshausen und alle am Verfahren Beteiligten, ausgereicht wurden und kein Vertrauen in die soziale Arbeit des Landkreises mehr besteht.

VI.

Der Aktenvermerk über das Gespräch mit dem Vater ist teilweise dauerhaft zu schwärzen (Inhalte sind zu löschen). Dies betrifft alle Tatsachenbehauptungen über die Antragstellerin, deren mutmaßlichen Lebensumstände in der Gegenwart und der Vergangenheit.

Der Landkreis ist nicht befugt, private Geheimnisse, die ihm als Sozpäd anvertraut wurden oder sonst wie bekannt wurden, an Dritte auszureichen (cave StGB 203).

Informationen über eigene Lebensumstände sind bei den Betroffenen selbst zu erheben, es hat dem Betroffenen selbst überlassen zu sein, welche Informationen über eigene Lebensumstände er zu welchem Zeitpunkt, zu welchem Zweck und wem gegenüber preisgibt.

Daten, die nicht dem Zweck dienen, den Beratungsbedarf des Betroffenen zu erforschen, sind daher zu löschen bzw. zu schwärzen. Dazu gehören auch alle nicht beweisbaren Tatsachenbehauptungen bzw. Vermutungen die auf die Antragstellerin abfärben.

VII.

Bei den vorliegenden Aktenvermerken handelt es sich vornehmlich um Aussagen der Betroffenen selbst. Eine Methode der Glaubwürdigkeitsprüfung wird nicht beschrieben, wohl auch nicht glaubhaft zu machen sein, wurde ein Gespräch nur mittels Fernsprechers geführt.

Das Landratsamt bringt ungeprüft die Aussagen der Betroffenen in den Rechtsverkehr ein, gleichsam mit den Ableitungen die auf nicht validen Daten basieren. Es nimmt daher fahrlässig falsche Ableitungen, und damit irrige Entscheidungen eines Amtsgerichtes und fehlerhafte Auswahl der Hilfeangebote, in Kauf.

Das Landratsamt war an dem Verfahren nicht beteiligt. Das Einbringen von Tatsachenbehauptungen und Vermutungen ist jedoch den Beteiligten vorbehalten.

Es kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass der Landkreis von dieser Wirkweise ablässt. Angaben über angebotene oder erbrachte Leistung enthalten die Aktenvermerke nicht.

Es ist demnach antragsgemäß innerhalb 14 Tagen zu bescheiden.

Was ist zu tun?

Angesichts der verbreiteten Meinung, das Jugendamt müsse sich in einer Stellungnahme oder sonst wie in solchen Verfahren äußern, ist seitens der Politik klarzustellen, dass die Organisationseinheit des Landkreises, der Landkreis als solches, keine Ermittlungsbehörde des Gerichtes ist.

Das Gericht kann unter keinen Umständen eine Positionierung für den einen oder den anderen Elternteil verlangen oder auch nur erwarten, die Hilfeangebote müssen beiden Elternteilen erhalten bleiben.

Berichte an das Gericht sind vor Übermittlung vom Betroffenen zu prüfen und die Ausreichung zu autorisieren.

Daten, die nicht vom Landratsamt erhoben wurden, sondern von Dritten zugeführt wurden, sind nicht auszureichen.

Anträgen auf Löschung, hilfsweise Sperrung, seien nicht mit grundsätzlich ablehnender Haltung zu begegnen.

Es muss seitens der Politik, also über den Jugendhilfeausschuss, klargestellt werden, das alles zu unterlassen ist, was Methoden von Geheimdiensten gleichkäme.

Denkbar wäre es auch, aus den Reihen der Bürger einen Beauftragten für diesen Teilbereich des Datenschutzes zu bestellen, der als Ansprechpartner in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird. Der Arbeitsaufwand erscheint überschaubar.